



## Entscheid

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG; SR 818.101);

eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008, das die zuständigen Behörden bezeichnet, die mit der Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beauftragt sind (GG; SGS/VS 800.1);

eingesehen die Bundesverordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), in der die Zuständigkeiten für die Bekämpfung der Pandemie an die Kantone zurückgegeben wird, so dass letztere namentlich im Falle eines lokalen Wiederausbruchs oder eines drohenden Wiederausbruchs, die Schliessung von Einrichtungen und ein Verbot gewisser Aktivitäten verordnen können (Art. 8);

eingesehen den Entscheid des Bundesrates vom 1. Juli 2020, in dem ein Anstieg der Infektionsfälle seit Mitte Juni festgehalten und das Tragen einer Maske im öffentlichen Verkehr für die gesamte Schweiz ab dem 6. Juli 2020 verordnet wird;

eingesehen den Staatsratsentscheid vom 10. Juni 2020, der die besondere Lage ab dem 19. Juni 2020 verfügt und daran erinnert, dass die Massnahmen für die Menschen und die Schutzpläne für Einrichtungen, Installationen und Veranstaltungen weiterhin gelten;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB; RSVS 935.3);

erwägend die Notwendigkeit, kurzfristig zusätzliche und zeitlich begrenzte Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Bildung und der Taskforce Tourismus,

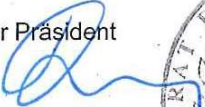
### **entscheidet** **der Staatsrat**


1. die Schliessung aller öffentlichen Gastronomiebetriebe spätestens um 1 Uhr morgens zu verordnen. Ein allfälliger Entscheid, einen restriktiveren Zeitplan aufzuerlegen, bleibt vorbehalten;
2. es den öffentlichen Gastronomiebetrieben zu erlauben, in der Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021 bis 3 Uhr morgens geöffnet zu bleiben. Ein allfälliger Entscheid, einen restriktiveren Zeitplan aufzuerlegen, bleibt vorbehalten;
3. daran zu erinnern, dass die kommunalen Behörden für die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Entscheids verantwortlich sind;
4. dass der vorliegende Entscheid alle abweichenden Bestimmungen aufhebt und am 18. Oktober 2020 um Mitternacht so lange wie nötig, jedoch höchstens für sechs Monate in Kraft tritt;

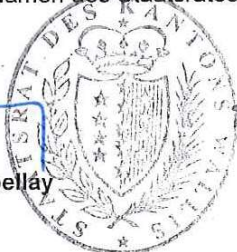
5. dass gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung beim Kantonsgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden kann (Art. 72 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist in zwei Exemplaren einzureichen und muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung, die Beweismittel sowie die Schlussfolgerungen enthalten. Sie enthält die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seiner Rechtsvertretung und im Anhang den angefochtenen Entscheid (Art. 48 VVRG);
6. einer allfälligen Beschwerde im Interesse der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung zu entziehen;
7. dass dieser Entscheid und die anderen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Massnahmen im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Sitzung vom 15. Okt. 2020

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident  
  
Christophe Darbellay

Der Staatskanzler  
  
Philipp Spörri



Verteiler 3 Ausz. PRÄS  
1 Ausz. pro Departement  
1 Ausz. KFO  
1 Ausz. Kantonsarzt  
1 Ausz. Dienststelle für Gesundheitswesen  
1 Ausz. Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Info (Art. 8 Abs. 2 COVID-19-Verordnung)